

GEMA – Ein Buch mit 7 Siegeln

Ab heute nicht mehr!



Siegel Nr. 1
GEMA – Was heißt das eigentlich?

Ausgeschrieben bedeutet GEMA:

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Die GEMA ist die **Verwertungsgesellschaft** der Rechte der Urheber: **Komponisten, Bearbeiter, Textdichter, Musikverlage**

Die GEMA verwaltet treuhänderisch die Eigentumsrechte an der Musik



Siegel Nr. 2 Wer gibt der GEMA das Recht, von uns Geld zu verlangen?

Die GEMA stützt ihre Tätigkeit auf das Urheberrechtsgesetz und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz dient dem Schutz des Urhebers. Dort ist verankert, dass der Urheber das alleinige Recht hat, seine Werke zu verwerten (Aufführung, Vervielfältigung, Sendung, Wiedergabe etc.)

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bestimmt die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften. So z. B. die Verpflichtung zur Aufstellung von Tarifen, dem Abschluss von Gesamtverträgen etc., aber auch die Verpflichtung des Musiknutzers zur Einholung der Einwilligung vor Stattfinden der Musiknutzung

=> Keine Musik ohne vorherige Anmeldung bei der GEMA



Siegel Nr. 3 Wer schaut der GEMA eigentlich auf die Finger?

Die Verwertungsgesellschaften, somit auch die GEMA, unterliegen der Aufsicht des Staates. Die Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt.

Ferner wird die Arbeit der GEMA im Innenbereich durch die Mitgliederversammlung in Verbindung mit dem Aufsichtsrat kontrolliert.

Nachdem die GEMA in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins geführt wird, bestimmen die Mitglieder (ordentlichen Mitglieder) über die Verteilung der erhobenen Vergütungen usw.

Die Mitgliederversammlung ist somit oberster Souverän der GEMA.



Siegel Nr. 4 Wie viel kommt von den eingenommenen Geldern bei den Urhebern eigentlich an; verschlingt nicht die Verwaltung den Löwenanteil?

Die "Bilanz" der GEMA (Kosten- und Ertragsrechnung) wird alljährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Sofern die vorgelegten Zahlen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen und die Verwaltung der GEMA nicht gegen die Satzung sowie die Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates verstoßen hat, erfährt der Vorstand die Entlastung.

Der Kostensatz der GEMA lag dabei in den letzten 20 Jahren regelmäßig unter 15 %.

Die GEMA erwirtschaftet **keine Gewinne**, sondern schüttet alle Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus.



Siegel Nr. 5 Kann die GEMA für jedes Musikwerk eine Vergütung verlangen; was ist denn mit der Musik von Komponisten, die längst tot sind?

Das Urheberrecht in Deutschland gilt bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. So lange ist die GEMA auch berechtigt für diese Werke Vergütungen zu verlangen.

Nach dem Tode fließen die Ausschüttungen den Rechtsnachfolgern, den Erben, zu.

Es besteht die Möglichkeit, dass bereits freie Werke bearbeitet werden; dann besteht an diesen **Bearbeitungen** ein erneutes Urheberrecht mit der gleichen Schutzfrist.



Siegel Nr. 6 Was ist eigentlich mit dem ausländischem Repertoire?

In allen Staaten der Erde gibt es einen Urheberschutz und nahezu alle Staaten der Erde haben auf dem Gebiet der Musik Verwertungsgesellschaften.

Mit diesen Verwertungsgesellschaften bestehen Gegenseitigkeitsverträge, die zur gegenseitigen Wahrnehmung im eigenen Land berechtigen.

Die aus ausländischem Repertoire eingenommenen Vergütungen werden an die ausländischen Berechtigten entweder

- über die Verwertungsgesellschaft des Landes, oder
- über einen deutschen Subverlag

an die Berechtigten ausgeschüttet.



Siegel Nr. 7 Woher bekommt die GEMA die Informationen über Musiknutzungen?

Aufgabe der GEMA ist nicht nur darauf zu warten, dass ein Musiknutzer zu ihr kommt um seine Musiknutzungen anzumelden und zu bezahlen. Nein, es ist auch Aufgabe der GEMA Urheberrechtsverletzungen festzustellen.

Hierzu werden von der GEMA bzw. eines beauftragten Ausschnittdienstes alle innerhalb einer Bezirksdirektion erscheinenden Printmedien, als auch das Internet ausgewertet.

Ferner beschäftigt die GEMA einen Außendienst zur Erfassung sog. Dauernutzungen (Hintergrundmusik in Geschäftsbetrieben), die ebenfalls Informationen derartiger Veröffentlichungen liefern.

Die GEMA sorgt so für eine "Wettbewerbsgleichheit", damit nicht derjenige, der ordnungsgemäß seinen Verpflichtungen nach kommt, irgendwann der "Dumme" ist.



Was muss ich sonst noch unbedingt über die GEMA wissen?

Jede Musiknutzung muss vor Stattfinden bei der GEMA angemeldet werden.

Anmeldeformulare gibt es kostenlos bei der GEMA oder im Internet unter www.gema.de

Sofern der Musiknutzer der Ansicht ist, kein durch die GEMA geschütztes Repertoire zu spielen, muss er dieses der GEMA beweisen:

GEMA-Vermutung

(zurückzuführen auf die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes, gilt jedoch nur für den Bereich der Unterhaltungsmusik)



Was muss ich sonst noch unbedingt über die GEMA wissen?

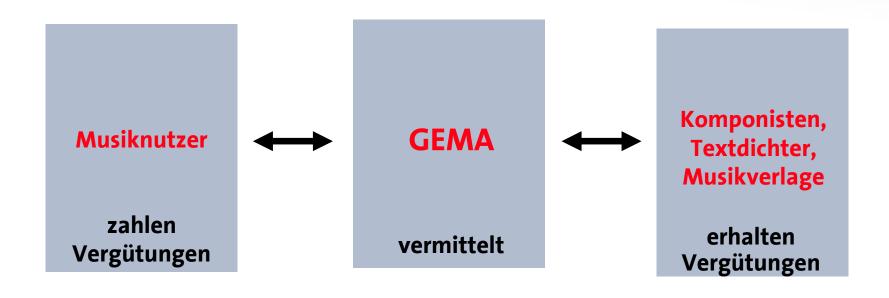
Sofern eine Musiknutzung nicht bei der GEMA angemeldet wird, erfolgt ein Kontrollkostenzuschlag in Höhe von 100%,

(zurückzuführen auf die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes)

Die Tarife der GEMA werden mit Nutzerorganisationen (Verbände wie z. B. der DEHOGA, DOSB, HDI, BAG-OKJE) verhandelt und vereinbart und nicht selbstherrlich festgesetzt.



Resümee: Die GEMA ist Vermittlerin





Unterscheidung der verschiedenen Tarife

 Konzerte sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen die Musik im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht.

Tarif U-K

Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit Tanz, Brunch mit Musik,
 Frühschoppen etc, generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken keine untergeordnete Rolle spielt.

Tarif U-VK

Wortkabarett, Lesungen etc. mit geringem Musikanteil
 Tarif U-WK



Lizenz: Konzertveranstaltungen ohne Tanz – Tarif U-K

Die Vergütung beträgt für Veranstaltungen bis zu 2000 Besucher für das Jahr 2011 **3,50 %** der jeweiligen Bruttokarteneinnahmen.

Der Mindestsatz beträgt bei

•	bis zu 150 Personen	21,80 €
•	bis zu 300 Personen	34,80 €
•	bis zu 600 Personen	72,50€
•	bis zu 1200 Personen	145,10 €



Lizenz: Live-Musik mit z.B Tanz oder Verzehr - Tarif U-VK

•	Raumgröße 100 qm , ohne Eintritt	21,80€
•	Raumgröße 100 qm , 5€ Eintritt	79,90 €
•	Raumgröße 100 qm , 20€ Eintritt	101,70 €
•	Raumgröße 200 qm, ohne Eintritt	34,80 €
•	Raumgröße 200 qm, 5€ Eintritt	155,80€
•	Raumgröße 200 qm, 20€ Eintritt	204,50€



Lizenz: Wortkabarett, Lesung etc. mit geringem Musikanteil

Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung

•	Raumgröße 100 qm , ohne Eintritt	2,18€
•	Raumgröße 100 qm , 5€ Eintritt	7,99€
•	Raumgröße 100 qm , 20€ Eintritt	10,17€
•	Raumgröße 200 qm, ohne Eintritt	3,48 €
•	Raumgröße 200 qm, 5€ Eintritt	15,58€
•	Raumgröße 200 gm, 20€ Eintritt	20,45€

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 min kommt der Tarif U-VK zu tragen



Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen (gilt nur für den Tarif U-VK)

- Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze steht, berechnet die GEMA eine angemessene Vergütung.
- Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Senden, Werbeinnahmen und sonstige Zuschüsse. Aus diesen Einnahmen werden 10% in Rechnung gestellt, Jedoch darf die Vergütung den Mindestsatz nicht unterschreiten.



Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen (gilt nur für den Tarif U-VK)

- Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15.Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen.
- Bei der Berechnung des Härtefalles werden keine Gesamtvertragsnachlässe mehr gewährt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!